



Die Satzung.

Satzung des Vereins Kinderbetreuung Selbsthilfe e.V.*

Allgemeines.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Kinderbetreuung Selbsthilfe e.V.** Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu wurde eine Elterninitiative- Kindertagesstätte eingerichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins werden die Kinder, die im Kinderhaus bzw. Krabbelhaus betreut werden, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Kinderhaus „Die Wilde 13“.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluss im Vorstand muss mit allen Stimmen des Vorstandes einstimmig erfolgen.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a. den Haushaltsplan des Vereins;
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken;
 - c. Beteiligung an Gesellschaften;
 - d. Aufnahme von Darlehen.
 - e. Weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
3. Für die minderjährigen Mitglieder stimmen auf der Mitgliederversammlung die gesetzlichen Vertreter:innen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - a. Eine Stimmübertragung auf andere stimmberechtigte Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung ist möglich.
 - b. Die schriftliche Erklärung über die Übertragung des Stimmrechts muss den vollständigen Namen des Mitglieds bzw. der Mitglieder, den vollständigen Namen des jeweiligen Bevollmächtigten enthalten sowie das Datum der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ohne diese schriftliche Erklärung und ohne Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Mitglieder bzw. des Mitglieds ist unwirksam. Die Vollmacht ist hinfällig, sobald das Mitglied bzw. die Mitglieder durch ihre:n gesetzlichen Vertreter:in vertreten ist / sind.
 - c. Eine bevollmächtigte Person darf während dieser Mitgliederversammlung die Mitglieder maximal einer Familie vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder bzw. deren bevollmächtigte Personen anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung, die innerhalb von 42 Tagen nach der ersten Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist im Einladungsschreiben besonders hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen haben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich beschließt. Auf einen Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, ist ebenso eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Der Vorstand muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die anderen Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 22 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, sowie seine Stellvertreter:innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn dieser 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen dem DACHVERBAND DER SELBSTORGANISIERTEN KINDEREINRICHTUNGEN IN DARMSTADT zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Kinderbetreuung Selbsthilfe e. V.
Kahlertstrasse 1
64293 Darmstadt

* Datum der ersten Beschlussfassung 06.06.1993, 1. Satzungsänderung 08.10.1993, 2. Satzungsänderung 26.09.1995, 3. Satzungsänderung 03.02.1999, 4. Satzungsänderung 27.09.2001, 5. Satzungsänderung 19.04.2004, zuletzt geändert am 28.11.2024